



**Stiftung SLW**  
Altötting

# Geschäftsordnung

für den **Stiftungsrat** der  
Stiftung Seraphisches Liebeswerk Altötting  
gem. §10 (4) der Satzung

**Fassung: II**

Mit Wirkung zum 24.04.2023 erlässt der Stiftungsrat gemäß §10, Ziffer 4 der Satzung vom 18.11.2013 für den Stiftungsvorstand folgende geänderte Geschäftsordnung:

## I.

1. Beschlüsse des Stiftungsrats werden im Allgemeinen in Sitzungen am Stiftungssitz oder dem Ort einer Einrichtung der Stiftung gefasst.

Stiftungsratssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert; mindestens jedoch zweimal jährlich.

Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

Die Entscheidung über das Besprechungsformat liegt im pflichtgemäßen Ermessen der oder des Vorsitzenden; im Verhinderungsfall im pflichtgemäßen Ermessen ihrer oder seiner Stellvertretung.

2. Zu Sitzungen ist von der oder von dem Vorsitzenden des Stiftungsrats unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen; im Verhinderungsfall hat diese Aufgabe die Stellvertretung zu übernehmen.

Auf Form und Frist der Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Stiftungsratsmitglieder verzichtet werden.

3. An Sitzungen sollen nur Stiftungsrats- oder Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können auch Sachverständige oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Beratende hinzugezogen werden.

4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise, sofern er oder sie an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Stiftungsratsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) einverstanden erklärt haben.

Ein abwesendes Stiftungsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Stiftungsratsmitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine Stimmabgabe per Telefax oder in Textform.

7. Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von Protokollführung und Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Sämtliche Stiftungsrats- und Vorstandsmitglieder erhalten innerhalb Monatsfrist nach der Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.

Werden innerhalb einer weiteren Monatsfrist keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben, so gilt dieses als genehmigt.

Bei der nächsten Sitzung ist dies ausdrücklich festzustellen.

Altötting, den 24.04.2023